

Kurzzeitpflege / Tagespflege (teilstationäre Pflege)

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege in € pro Jahr

Pflegegrad 2 bis 5	1.774 € bis acht Wochen pro Kalenderjahr. Oder 3.386 €, wenn die Verhinderungspflege nicht in Anspruch genommen wird.
--------------------	---

Tagespflege (teilstationäre Pflege)

Teilstationäre Pflege in € pro Monat

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Die Leistungen der Tagespflege können ohne Anrechnung auf die ambulante Pflege zu 100% genutzt werden.

Ihr Kontakt zu uns

Gönnen Sie sich jetzt Ihre Unterstützung!

Sie haben Fragen?

Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter Online-Ratgeber Pflege (bundesgesundheitsministerium.de)

geprüft vom



Mitglied in der



Mitglied im



Evangelische Sozialstation Mosbach e.V.

Neckarelzer Straße 1
74821 Mosbach

Telefon 06261 9333-0
Telefax 06261 9333-20

Email kontakt@sozialstation-mosbach.de
www.sozialstation-mosbach.de



Diakonie

Evangelische Sozialstation
Mosbach e.V.

LEISTUNGEN DER PFLEGE- VERSICHERUNG

für die Bereiche der
ambulanten Pflege und
Tagespflege

Ambulante Pflege

Leistungen bei Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, können Sie folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Pflegeberatung
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teilstationären Pflegeeinrichtungen
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 €

Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

Pflegesachleistungen für ambulante Pflege	
Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1.432 €
Pflegegrad 4	1.778 €
Pflegegrad 5	2.200 €

Pflegesachleistungen werden direkt mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet. Gerne erhalten Sie von uns die mit den Pflegekassen vereinbarten Preise für die Leistungen.

Wird die Pflege von einer Pflegeperson durchgeführt, die von Ihnen beauftragt wird, z.B. von Angehörigen, können Sie Pflegegeld dafür beziehen. Dafür muss die Pflegeperson bei Ihrer Pflegekasse gemeldet sein.

Beratung bei Bezug von Pflegegeld

Beratung bei Bezug von Pflegegeld	
Pflegegrad 2 & 3	halbjährliche Beratung notwendig
Pflegegrad 4 & 5	vierteljährliche Beratung notwendig

Die Beratung muss in der Häuslichkeit stattfinden. Sie dient zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege, der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Die Beratung wird direkt mit der Pflegekasse abgerechnet und gewährleistet den weiteren Bezug von Pflegegeld.

Pflegegeld in € pro Monat	
Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

Es besteht die Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Sachleistungen (**Kombinationsleistung**). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Bis zu 4.000 € gibt es je Maßnahme und Versichertem zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Ebenso gibt es bis zu

40 € pro Monat für „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen künftig drei Möglichkeiten:

- Betreuung und Begleitung
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Verhinderungspflege

Ist Ihre persönliche Pflegeperson in Urlaub, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, können Sie Verhinderungspflege beantragen. Sie können Verhinderungspflege tageweise oder stundenweise (ohne Anrechnung auf das Pflegegeld) in Anspruch nehmen.

Verhinderungspflege in € pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 € bis sechs Wochen pro Kalenderjahr. 2.418 € (anteilig dem Anspruch der Kurzzeitpflege von 806 €, wenn diese nicht in Anspruch genommen wurde)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Kurzzeitpflegebetrag zu 100% (d.h. 1.774 €) für die Verhinderungspflege verwenden